

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18. September 2008

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 22.09.2008 224

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Adendorf Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Sportplatz“ 224

1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über
die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe 226

Samtgemeinde Dahlenburg 4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über
die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 227

3. Änderungssatzung der Gemeinde Dahlenburg über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 228

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 1,50 € / Einzelpreis 2,10 € plus Porto. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 30,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 20,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 22.09.2008, um 14:00 Uhr
in Lüneburg, Ritterakademie**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

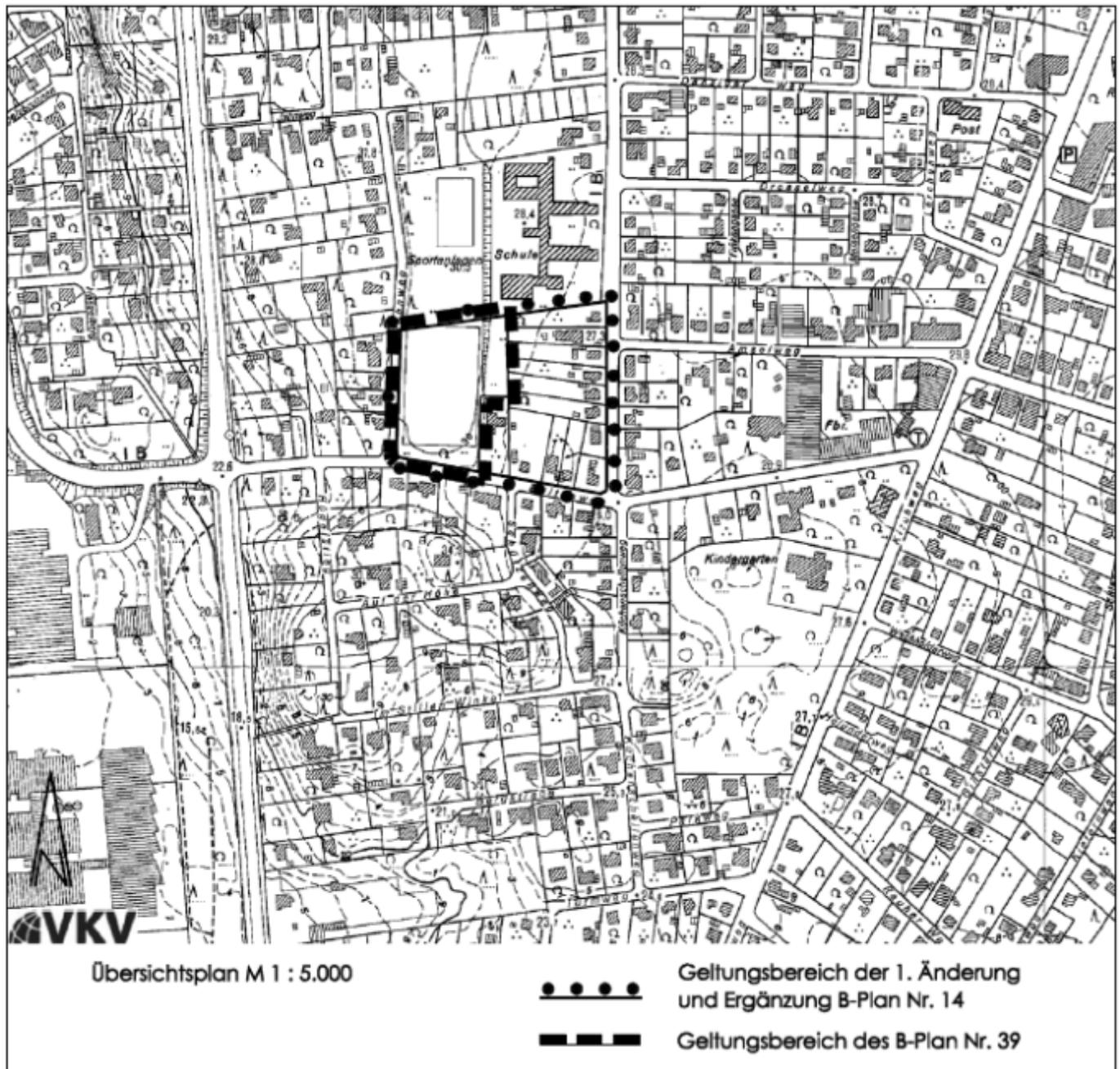
1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.07.2008
4. Umbesetzung im Sportausschuss
5. Umbesetzung im Schulausschuss
6. Benennung eines Vertreters des Kreistages in der Gesellschafterversammlung der Bildungs- und KulturGmbH
7. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2007, Entlastung der Werksleitung sowie Gewinnverwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzgewinns.
8. Antrag der FDP-Fraktion vom 28.07.2008 (Eingang 31.07.2008);
"Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes im Landkreis Lüneburg"
9. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 10.08.2008 (Eingang 10.08.2008);
Mehr Erdgas- und Biogastankstellen für die Region
10. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 10.08.2008 (Eingang 10.08.2008);
Umweltfreundliche Taxis - stabile Preise
11. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE. vom 08.09.2008 (Eingang 08.09.2008);
Ausweitung von Energiesozialtarifen
12. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
13. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
14. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
16. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

**HINWEISBEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Sportplatz“**

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Sportplatz“ beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Sportplatz“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Alter Sportplatz“ in Kraft.

Adendorf, den 04.09.2008
Pritzlaff
Bürgermeister

1. Änderung

der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 03. September 2008 folgende I. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr oder von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

- 07.00 – 08.00 Uhr
- 16.00 – 17.00 Uhr.

Diese Satzung tritt am 01.11. 2008 in Kraft.

Adendorf, 04.09.2008
 Pritzlaff
 Bürgermeister

1. Änderung

der **Anlage 1** zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe Adendorf

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr:

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	358,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	293,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	215,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	143,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	92,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr:

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	179,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	147,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	108,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	72,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	46,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr beträgt **je Stunde:**

Stufe	anzurechnendes Famili Einkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe	50.000 € und mehr	45,00 €
2. Stufe	40.000 € - 49.999 €	37,00 €
3. Stufe	30.000 € - 39.999 €	27,00 €
4. Stufe	20.000 € - 29.999 €	18,00 €
5. Stufe	13.000 € - 19.999 €	12,00 €
6. Stufe	unter 13.000 €	0,00 €

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten für Kinder, deren Eltern/ Personensorgeberechtigte von der Radio- und Fernsehgebührenpflicht wegen geringen Einkommens befreit sind, wird eine Gebühr in Höhe der hälftigen Benutzungsgebühr der Stufe 5 erhoben.
- b) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigte, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.
- c) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 25 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippe oder den Kindergarten, wird eine Ermäßigung von 50 % für das 3. Kind gewährt, für weitere Kinder werden keine Kindergartengebühren oder Kinderkrippengebühren erhoben.

- d) Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz).

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz).

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (2) zu beachten.

- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigung).

Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif wird folgendermaßen ergänzt:

- | | | |
|-------|--|---------|
| 20.9 | Genehmigung einer Sammelgrube | 25,00 € |
| 20.10 | Abnahme einer Sammelgrube und Erteilung der Abnahmebescheinigung | 25,00 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 29. August 2008
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung der Gemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)(Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)(Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 03.09.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif (§ 2) wird folgendermaßen geändert:

- 3. wird gestrichen, neuer Punkt 3. wird 5.
- 4. wird gestrichen, neuer Punkt 4. lautet:
- 4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 10,00 – 1.000,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 09.09.2008
Dassinger
Gemeindedirektor

